Gesetz-Sammlung

für die

Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 14.

(Nr. 9669.) Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Theil der Bezirke der Amtsgerichte Düren, Gemünd, Malmedy, Montjoie, Sankt Vith, Bonn, Hennef, Goch, Kempen am Rhein, Boppard, Cochem, Kirchberg, Kreuznach, Sobernheim, Bergheim, Grevenbroich, Bensberg, Neuß, Viersen, München-Gladbach, Ratingen, Düsseldorf, Langenberg, Velbert, Baumholder, Grumbach, Ottweiler, Trier und Rhaunen. Vom 18. Mai 1894.

Auf Grund des §. 49 des Gesetzes über das Grundbuchwesen und die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen im Geltungsbereiche des Rheinischen Rechts vom 12. April 1888 (Gesetz-Samml. S. 52) bestimmt der Justizminister, daß die zur Anmeldung von Ansprüchen behufs Eintragung in das Grundbuch im §. 48 jenes Gesetzes vorgeschriebene Ausschlußfrist von sechs Monaten

für die zum Bezirk des Amtsgerichts Düren gehörigen Gemeinden Juntersdorf, Füssenich und Lamersdorf,

für die zum Bezirk des Amtsgerichts Gemünd gehörigen Gemeinden Berg und Breitenbenden,

für die zum Bezirk des Amtsgerichts Malmedy gehörige Gemeinde Mürringen,

für die zum Bezirk des Amtsgerichts Montjoie gehörige Gemeinde Höfen,

für die zum Bezirk des Amtsgerichts Sankt Vith gehörige Gemeinde Herresbach,

für die zum Bezirk des Amtsgerichts Bonn gehörige Gemeinde Dottendorf,

für die zum Bezirk des Amtsgerichts Hennef gehörige Gemeinde Braschoß,

für die zum Bezirk des Amtsgerichts Goch gehörigen Gemeinden Appeldorn und Niedermörmter,

für die zum Bezirk des Amtsgerichts Kempen am Rhein gehörige Gemeinde Oedt,

für die zum Bezirk des Amtsgerichts Boppard gehörige Gemeinde Salzig,

für die zum Bezirk des Amtsgerichts Cochem gehörigen Gemeinden Cond und Weiler,

für die zum Bezirk des Amtsgerichts Kirchberg gehörige Gemeinde Gemünden,

Ausgegeben zu Berlin den 29. Mai 1894.

für die zum Bezirk des Amtsgerichts Kreuznach gehörige Gemeinde Weinsheim,

für die zum Bezirk des Amtsgerichts Sobernheim gehörigen Gemeinden Bockenau und Nußbaum,

für das in den Bezirken der Amtsgerichte Bergheim und Grevenbroich belegene Bergwerk „Der glückliche Fall", für welches die Grundbuchanlegung von dem Amtsgericht Bergheim bewirkt wird,

für die zum Bezirk des Amtsgerichts Bensberg gehörigen, einen Theil der Bürgermeisterei Overath bildenden Katastergemeinden Heiliger, Vilkerath und Miebach,

für die zum Bezirk des Amtsgerichts Neuß gehörige Stadtgemeinde Neuß,

für die zum Bezirk des Amtsgerichts Viersen gehörigen Gemeinden Schiefbahn und Viersen, für die in demselben Amtsgerichtsbezirk belegenen Bergwerke Theodor und Trinchen, sowie für die in den Bezirken der Amtsgerichte Viersen und München-Gladbach belegenen Bergwerke Twesten und Simon, für welche die Grundbuchanlegung von dem Amtsgericht Viersen bewirkt wird,

für die im Bezirk des Amtsgerichts Ratingen belegenen Bergwerke Lisette, Mettmann-Ratingen, Emilie, Sibilla, Emil, Pauline, sowie für das in den Bezirken der Amtsgerichte Ratingen und Düsseldorf belegene Bergwerk Neu-Werden III, für die in den Bezirken der Amtsgerichte Ratingen, Langenberg und Velbert belegenen Bergwerke Großebruchwiese und Charlotte, für welche Bergwerke die Grundbuchanlegung von dem Amtsgericht Ratingen bewirkt wird,

für die zum Bezirk des Amtsgerichts Baumholder gehörige Gemeinde Erzweiler,

für die zum Bezirk des Amtsgerichts Grumbach gehörige Gemeinde Mittelreidenbach,

für die zum Bezirk des Amtsgerichts Ottweiler gehörige Gemeinde Welschbach,

für die zum Bezirk des Amtsgerichts Trier gehörigen Gemeinden Zewen und Riveris,

für die zum Bezirk des Amtsgerichts Rhaunen gehörigen Gemeinden Hottenbach und Sulzbach

am 15. Juni 1894 beginnen soll.

Berlin, den 18. Mai 1894.

Der Justizminister.

v. Schelling.

Redigirt im Bureau des Staatsministeriums.

Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.